

Ortschaftsvorlage Nr. OR-043/2019

Einreicher:
Ortschaftsrat Euba

Gegenstand:

Nachrücken einer Ersatzperson für den Ortschaftsrat Euba aufgrund der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Euba	01.10.2019	öffentlich			

Thomas Groß

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Euba stellt fest, dass die Wahl des Ortsvorstehers Herrn Thomas Groß aus der Mitte des Ortschaftsrates erfolgte und dass keine Ersatzperson in den Ortschaftsrat nachrückt.

Begründung:

Im Falle der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates wird sein Sitz im Ortschaftsrat durch einen Nachrücker (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO) eingenommen.

Am 27.08.2019 wurde Herr Thomas Groß zum Ortsvorsteher Euba gewählt. Die Wahl erfolgte aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Lt. amtlichem Endergebnis der Ortschaftsratswahlen vom 26. Mai 2019 steht in der Ortschaft Euba für die CDU keine Ersatzperson zur Verfügung, die in den Ortschaftsrat nachrückt. Somit bleibt der Platz, der durch die Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates freigeworden ist, unbesetzt.